

# Koralmbahn wird Fall für Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof prüft eine umstrittene Enteignung beim Grazer Flughafen: Der Landwirt Adolf Egger will sein Grundstück zurück – doch laut Gesetz könnte er bis 2040 warten müssen.

16. Jänner 2026,  
10:00 Uhr

Die nicht gebaute Flughafen-Haltestelle der Koralmbahn wird indirekt zum Fall für den Verfassungsgerichtshof. Ein jüngst gefasster Beschluss des VfGH geht nämlich „vorläufig“ davon aus, dass eine Passage im Eisenbahn-Hochleistungsstreckengesetz (HIG) verfassungswidrig ist. Das Gesetz dürfte gegen das Grundrecht auf Eigentum und gegen das Sachlichkeitsgebot verstößen.

Damit geht ein seit Jahrzehnten laufender Rechtsstreit rund um fragwürdige Enteignungen beim Grazer Flughafen in die nächste Runde. Im Streit liegen der [Landwirt Adolf Egger aus Feldkirchen](#) und die ÖBB. Egger wurde erstmals 2002 für eine Flugplatzerweiterung enteignet. Nach zehn Jahren stellte sich letztinstanzlich heraus, dass dies zu Unrecht geschah. Egger bekam den Grund (direkt am Eingang des Flughafens gelegen) zurück.

## Zweite Enteignung für nie gebaute Haltestelle

Im Jahr 2020 folgte die nächste Enteignung. Diesmal für den Bau der Koralmbahn-Haltestelle. Dieses Projekt [wurde bekanntlich politisch zunächst zurückgestellt](#), könnte aber laut ÖBB-Plänen vielleicht bis zum Jahr 2040 realisiert werden. Das will man sich nun 15 Jahre lang offenhalten und den Grund erst danach an den Steirer zurückgeben, falls die Pläne endgültig verworfen werden.



*Wer weiß, ob ich 2040 noch lebe. Adolf Egger ,  
Landwirt*

Egger, 70 Jahre alt, möchte das nicht hinnehmen: „Wer weiß, ob ich 2040 noch lebe?“ Er klagte auf sofortige Rückgabe des Grundstücks und bekam vom steirischen Landesverwaltungsgericht zunächst recht: Die den ÖBB eingeräumte Bau-Frist bis 2040 sei unerheblich, der Anspruch auf Rückstellung sei nicht an den Fristablauf gebunden.

**Jetzt prüft der Verfassungsgerichtshof die Causa**

Dagegen erhoben die ÖBB ihrerseits Beschwerde beim VfGH – und jetzt muss eben geprüft werden, ob die Bestimmung aufgehoben wird. Denn juristisch verweist das Eisenbahnrecht an der fraglichen Stelle auf das Straßenrecht. Diesen Verweis hält der VfGH nach seiner Erstprüfung für unzulässig: Bahnprojekte seien komplexer als Straßen. Und die „Fristen für die Verwirklichung des Enteignungsgrundes“ dürfe man nicht „unverhältnismäßig kurz“ bemessen.

### [Werbung überspringen](#)

Für Landwirt Egger wäre das verhängnisvoll: Er müsste bis 2040 warten, um dann möglicherweise den Grund zurückzubekommen. Dabei wollte er die Fläche eigentlich als Parkplatz gewerblich nützen. Was Land, Flughafen und Gemeinde bisher mit teils rechtlich umstrittenen Finten zu verhindern wussten.